



**FCMONTLINGEN.CH**  
Kolbensteinstrasse 10c | 9462 Montlingen

# Statuten

## FC Montlingen

Version August 2023

Qualitätslabel





## 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### 1.1 Name und Sitz

Der Fussballclub Montlingen (FCM) wurde im Jahre 1945 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Montlingen.

### 1.2 Vereinsfarben

Die Farben des FCM sind rot/weiss

### 1.3 Zweck

Der FCM bezweckt die Förderung und Ausübung des Fussballsportes und **betreibt aktiv Nachwuchsförderung. Ebenfalls fördert der** Verein die Kameradschaft.

### 1.4 Übergeordnete Verbände

Der FCM ist Mitglied des Schweizer Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

### 1.5 Ethische Grundhaltung

Der FCM ist politisch und konfessionell neutral. **Er steht für jede Person, unabhängig des Geschlechts offen.**

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Mitgliedervoraussetzung

Mitglied des FCM kann ungeachtet von Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz werden, wer bereit ist, die Interessen des Vereins wahrzunehmen. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Das Mitglied muss die Statuten des Vereins anerkennen.

### 2.2 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

1. **Ehrenpräsidenten- und Mitglieder/innen (stimmberechtigt, mitgliedsbeitragsfrei)**  
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich über (mindestens 10) Jahre ganz besondere Verdienste um den Verein oder den Fussballsport erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes des FCM durch die Generalversammlung. Über Ausnahmereglungen entscheidet der Vorstand.
2. **Freimitglieder/innen (stimmberechtigt, mitgliedsbeitragsfrei)**  
Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat während mindestens 10 Jahren als Funktionär oder in ähnlicher Funktion. Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes des FCM durch die Generalversammlung. Über Ausnahmereglungen entscheidet der Vorstand.
3. **Vorstandsmitglieder (stimmberechtigt, mitgliedsbeitragsfrei)**

Qualitätslabel

- Als Vorstandsmitglieder gelten Personen, die an der Hauptversammlung gewählt wurden.
4. **Aktivmitglieder (stimmberechtigt)**  
Aktivmitglieder sind alle beim SFV für den Wettspielbetrieb gemeldeten Spieler der Aktivmannschaften inkl. den A-Junioren.
  5. **Junioren/Juniorinnen (G- bis B- Juniorinnen und Junioren) – (nicht stimmberechtigt)**  
Juniorenmitglieder sind alle beim SFV gemeldeten Spieler, die nach den geltenden Bestimmungen des SFV im Juniorenalter stehen.
  6. **Senioren- und Veteranenmitglieder (stimmberechtigt sofern sie den aktuellen Mitgliederbeitrag bezahlt haben)**  
Seniorenmitglieder sind alle beim SFV gemeldeten Spieler der Seniorenmannschaften und die Mitglieder der Seniorenmannschaft und Veteranenstamm ohne Lizenz.
  7. **Aktive Trainer/innen und Funktionär/innen (stimmberechtigt, mitgliedsbeitragsfrei)**  
Den Statuts Funktionäre wird vom Vorstand deklariert und beinhaltet Jobs wie Platzwart, Reinigungskraft, Clubhausteam etc.
  8. **Schiedsrichter/innen (stimmberechtigt, mitgliedsbeitragsfrei)**  
Schiedsrichter sind alle offiziell beim SFV gemeldeten Schiedsrichter und Minischiedsrichter.
  9. **Passivmitglieder (stimmberechtigt)**  
Den Jahresbeitrag legt die Hauptversammlung des FC Montlingen fest.

### **2.3 Ehrenpräsident**

Zum Ehrenpräsident (nur amtierende Präsidenten), Ehrenmitglied oder Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes. Zur Wahl ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

### **2.4 Verpflichtungen Ehrenpräsident- und mitglieder**

Ehrenpräsidenten und –mitglieder sind von allen Verpflichtungen des Vereins entbunden.

### **2.5 Verpflichtungen Freimitglieder**

Freimitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu zahlen, sind sonst aber Aktivmitgliedern gleichgestellt.

### **2.6 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann jedermann werden. Den Jahresbeitrag legt die Hauptversammlung fest.

## **3. Beitritt, Übertritt, Ausschluss, Boykott**

### **3.1 Aufnahme**

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.



### **3.2 Übertritt**

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

### **3.3 Austritts- und Übertrittsgesuche**

Austritts- und Übertrittsgesuche von Aktivmitgliedern werden vom Vorstand des FC Montlingen bewilligt. Die Qualifikation (Neuanmeldung, Übertritt, allg. Transfers) für den Verein wird laut SFV-Reglement gehandhabt.

### **3.4 Austritt übrige Mitglieder**

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

### **3.5 Finanzielle Regelung bei Austritt**

Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen (z.B. Bussenverfügungen des SFV oder OFV). Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

### **3.6 Ausschluss**

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt, mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder durch sein Verhalten dem Ansehen und den Interessen des Vereines schadet. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten HV, rekurrieren. Fällt die HV in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der HV erfolgen.

## **4. Recht und Verpflichtungen der Mitglieder**

### **4.1 Unfallversicherung**

Es ist Sache jedes Mitgliedes, sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern.

### **4.2 Persönlichen Daten und Rechte am eigenen Bild und Verwendung**

#### **4.2.1 Persönliche Daten inkl. Datenschutzbestimmungen und Datenschutzerklärungen**

Der FCM pflegt einen zurückhaltenden und verantwortlichen Umgang mit den ihm anvertrauten persönlichen Daten seiner Mitglieder. Er gibt diese Daten insbesondere nicht zu Werbezwecken

Qualitätslabel



an Dritte weiter. Der FCM ist jedoch berechtigt, persönliche Daten seiner Mitglieder für vereinsinterne Zwecke zu verwalten, zu verwenden und zu bearbeiten. Hierzu gehört insbesondere das Recht zur Anfertigung von Listen mit Kontaktdaten (Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern etc.) von Mitgliedern u.a. in der Vereinszeitung Saisonzeitung, auf der Website des FCM und für die Erstellung und Verteilung von Mannschaftslisten, Trainerlisten etc.

Der FC Montlingen hat diesbezüglich separate Dokumente erstellt mit der Datenschutzerklärung und Datenschutzbestimmungen. Diese Vorlagen einer Datenschutzerklärung richtet sich nach dem am 1. September 2023 in Kraft tretenden schweizerischen Datenschutzgesetz. Sie ist auf die konkreten Gegebenheiten im Verein fortlaufend anzupassen. Die Vereinsleitung kann die Dokumente jederzeit (nach Gesetz) anpassen, muss aber die Mitglieder diesbezüglich informieren.

#### **4.2.2 Bildrechte**

Der FCM ist berechtigt, Foto-, Film- und andere Bildaufnahmen seiner Mitglieder in seinen Publikationen (einschliesslich Internet und Social Media-Auftritt) sowie für andere mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Zwecke unentgeltlich zu verwenden. Wenn ein Mitglied kein Bildmaterial von sich freigeben möchte, muss es sich schriftlich beim Vorstand melden.

#### **4.3 Rechte der Mitglieder**

- an allen Veranstaltungen des FCM teilzunehmen
- alle Heimspiele des FCM (ausgenommen Cupspiele des SFV) unentgeltlich zu besuchen
- Anträge an den Vorstand, die Kommissionen und die Hauptversammlung zu stellen
- an sämtlichen Abstimmungen und Wahlen des Gesamtvereins teilzunehmen, sofern sie mindestens im A-Juniorenanter stehen und stimmberechtigt sind
- und sich wählen zu lassen, sofern sie mündig und handlungsfähig sind

#### **4.4 Pflichten der Mitglieder**

- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse einzuhalten
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen
- den Anordnungen des Vorstandes und der Kommissionen bei Veranstaltungen jeder Art, insbesondere mit Bezug auf Arbeitseinsätze, Folge zu leisten
- Die Aktivspieler sind verpflichtet, eine Mindestanzahl von Arbeitsstunden bei Veranstaltungen des Gesamtvereins ohne Entgelt zu leisten. Der Vorstand legt die zu leistenden Arbeitsstunden auf Grund des jährlichen Veranstaltungsprogrammes fest. Ausserdem können Arbeitseinsätze durch spezielle, vom Vorstand FCM erlassene Reglemente geregelt werden.

## **5. Organe**

### **5.1 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung

Qualitätslabel



- b) die ausserordentliche Hauptversammlung
- c) der Vorstand
- d) Kommissionen (nach Bedarf)
- e) die Rechnungsrevisoren

## **6. Hauptversammlung, ausserordentliche Hauptversammlung**

### **6.1 Status der Hauptversammlung**

Die HV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

### **6.2 Terminierung Hauptversammlung**

Die ordentliche HV findet einmal jährlich an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt.

### **6.3 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vereinsvorstand verlangen. Die Einberufung der a.o. HV hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Sie ist hinsichtlich Beschlussfähigkeit der ordentlichen Hauptversammlung gleichgestellt.

### **6.4 Teilnahmepflicht an der Hauptversammlung**

Die ordentliche wie auch die ausserordentliche HV ist **für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.**

### **6.5 Einberufung der Hauptversammlung**

Die Einberufung der HV hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

### **6.6 Anträge der Mitglieder der Hauptversammlung**

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der HV schriftlich und begründet eingereicht werden.

### **6.7 Führung der Hauptversammlung**

Die HV wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass statutengemäss zur HV eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die HV beschlussfähig ist.

### **6.8 Geschäfte der Hauptversammlung**

Qualitätslabel



Der HV obliegen folgende Geschäfte

- f) Genehmigung vom Protokoll der letzten HV (a. o. HV)
- g) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
  - des Vereinspräsidenten
  - des Juniorenobmannes
  - **Bericht Sport verein-t**
  - weiterer Kommissionen
- h) Entgegennahme und Genehmigung:
  - der Jahresrechnung
  - des Revisionsberichtes
- i) Genehmigung vom Budget
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Wahlen:
  - des Vereinspräsidenten
  - des übrigen Vorstands (einzeln oder gesamthaft)
  - der Rechnungsrevisoren
- l) Ehrungen
- m) Rekurse
- n) Statutenänderungen
- o) Anträge
- p) Verschiedenes

## 7. Vorstand

### 7.1 Zusammenstellung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens **5 Mitgliedern**, nämlich zwingend aus:

Qualitätslabel





- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Juniorenobmann
- Kassier
- Aktuar

## **7.2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **7.3 Vorstandsmitglieder und Kompetenzen**

In den Vorstand sind alle Mitglieder und Nichtmitglieder wählbar. Es können mehrere Ressorts (Chargen) in einer Person vereinigt werden.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der HV. **Entscheidungen fällt der Vorstand über nicht budgetierte Ausgaben unter der Voraussetzung, dass diese durch entsprechende Einnahmen voll abgedeckt sind.**

## **7.4 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Zu den Vorstandssitzungen können je nach Bedarf weitere Sachverständige oder Vereinsmitglieder beigezogen werden. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

## **7.5 Organisation und Pflichtenhefter**

Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und übrigen Vereinsveranstaltungen. Über die Funktionen und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes erstellt dieser ein Pflichtenheft, in dem die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder festzuhalten sind. Ebenfalls erstellt er ein Organigramm und Pflichtenhefte. Diese sind integrierter Bestandteil der Statuten und sind jährlich zu erarbeiten. **Ebenfalls werden für alle Funktionärinnen und Funktionäre ein Stellenbeschrieb gemäss Vorgaben des Labels Sport verein-t erstellt.**

## **7.6 Betriebswirtschaftliche Grundsätze**

**Der Vorstand führt die Geschäfte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und ist der Generalversammlung für eine einwandfreie Führung der Finanzen verantwortlich.**

## **7.7 Beschlussfähigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## **7.8 Anstellung und Entschädigung von Funktionären und Mitgliedern**

Qualitätslabel



Der Vorstand entscheidet über Einstellung der Trainer von Aktiv- und Juniorenmanschaft und die Abwicklung von Transfer von Spielern. Ebenfalls über die finanzielle Aufwandschädigung von Funktionären und Mitgliedern.

#### **7.9 Zeichnungsberechtigungen**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident – im Verhinderungsfall der Vize-Präsident – mit dem Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, innerhalb seines Ressorts und des genehmigten Budgets, einzeln zu zeichnen. Über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 500 kann der Ressortverantwortliche selbst entscheiden, hat aber den Vorstand an der nächsten Sitzung zu informieren.

Der Vorstand kann ein Mitglied dazu ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten allein zu handeln.

#### **7.10 Unterschriften**

Die Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, die übliche Korrespondenz ihres Ressorts einzeln zu unterschreiben.

#### **7.11 Aussenansicht**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

#### **7.12 Ersatz für ausscheidende Vorstandsmitglied während des Vereinsjahrs**

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

#### **7.13 Zusammenstellung Vorstand**

Der Vorstand konstituiert sich an der ersten Sitzung nach der HV selbst.

#### **7.14 Anordnungen und Weisungen**

Den Anordnungen und Weisungen des Vorstandes ist strikte nachzukommen.

#### **7.15 Kündigung Vorstandsmitglieder**

Kündigungen von Vorstandsmitgliedern sind 2 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

#### **7.16 Einsitz- und Mitspracherecht Präsident**

Qualitätslabel



Der Präsident hat in allen Kommissionen Einsitz- und Mitspracherecht. Er ist über alle in den Kommissionen gefällten Beschlüsse zu informieren.

## **8. Clubhaus**

### **8.1 Organisation Clubhaus**

Der Clubhausverwalter organisiert die Verwaltung des Clubhauses gem. des vom Clubhausverwalter erstellten und vom Vorstand des FCM genehmigten Reglements.

### **8.2 Jahresbericht**

Der Clubhausverwalter erstattet dem Präsidenten und Finanzverantwortlichen des FCM an einer Besprechung vor der Hauptversammlung schriftlich oder mündlich Bericht über die Tätigkeiten und die finanzielle Situation des Clubhauses. Der Vorstand informiert dann bei Bedarf an der Generalversammlung.

### **8.3 Buchführung des Clubhauses**

Über das Clubhaus wird gesondert Buch geführt. Der Reingewinn aus dem Clubhausbetrieb fliesst in die Kasse des FC Montlingen.

## **9. Rechnungsrevisoren**

### **9.1 Anzahl der Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren.

### **9.2 Statuts der Revisoren**

Als Rechnungsrevisoren sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder, Passivmitglieder und Nichtmitglieder wählbar.

### **9.3 Zusammenstellung Revisorenteam**

Mindestens ein Rechnungsrevisor muss Vereinsmitglied sein.

### **9.4 Pflichten der Revisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und Geschäftsführung. Sie erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen HV. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

## **10. Finanzen**

### **10.1 Einnahmen des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

Qualitätslabel



- Mitgliederbeiträgen
- Werbe- und Sponsorenbeiträgen
- Eintrittsgebühren
- Einnahmen aus Anlässen
- Subventionsbeiträgen
- anderen Einnahmen

## 10.2 Höhe der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge **von maximal Fr. 350.-** sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.

## 10.3 Mitgliedsbeitragsfreie Mitglieder

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen gemäss **Mitgliederkategorie Punkt 2.2.**

## 10.4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

## 10.5 Verbindlichkeiten des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 10.6 Unentschuldigtes Fernbleiben von obligatorischen Anlässen

Für unentschuldigtes Fehlen bei obligatorischen Anlässen sowie bei Nichtbefolgen von Aufgeboten in irgendwelcher Form können die fehlbaren Mitglieder, ausgenommen Ehrenpräsidenten und Schiedsrichter, gebüsst werden. Die Höhe und Art der Busse wird durch den Vorstand festgelegt. Geldbussen könne keine verfügt werden.

## 10.7 Unfälle und Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

# 11. Abstimmungen und Wahlen

## 11.1 Grundsätzliches

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen.

## 11.2 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Qualitätslabel



### 11.3 Stimm- und Wahlberechtigte

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Aktivmitglieder
- Schiedsrichter
- Vorstand Gönner-Club 97
- Funktionärinnen und Trainer
- Passivmitglieder

### 11.4 Dringlichkeits- und Rückkommensanträge

Dringlichkeits- und Rückkommensanträge können behandelt werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

## 12. Statutenänderung

### 12.1 Voraussetzungen für Änderung

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer HV beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

### 12.2 Vorlaufzeit Änderungen vom Vorstand

Statutenänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden HV auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

### 12.3 Vorlaufzeit Änderungen von Mitgliedern

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der HV mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## 13. Auflösung des Vereins

### 13.1 Zeitpunkt der Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen HV erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenn 20 anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

### 13.2 Verwendung des Vereinsvermögens

Qualitätslabel



Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der politischen Gemeinde Oberriet hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet.

## **14. Schlussbestimmungen**

### **14.1 Nicht geregelte Punkte**

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die vorliegende Fassung der Statuten ersetzt alle früheren Versionen. Sie tritt sofort in Kraft, nachdem sie an der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2023 beschlossen wurde.

Montlingen, 24. August 2023

Dominik Sieber  
Präsident

Martin Baumgartner  
Vize Präsident

Kevin Lüchinger  
Aktuar

Qualitätslabel

